

## Mit AG Giger Treuhand gut informiert

### Die neuen Mehrwertsteuersätze per Januar 2024 sind bereits 2023 relevant!



Roland Giger, Inhaber  
dipl. Betriebsökonom FH  
zugelassener Revisionsexperte

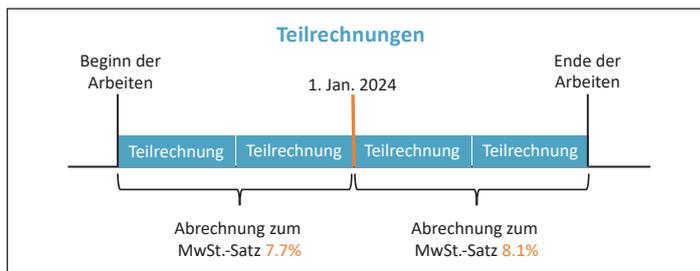
Mit dem Volksentscheid vom 25. September 2022 wurden die Änderungen des AHV-Gesetzes und der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV angenommen. Damit gelten per 1. Januar 2024 folgende neue Mehrwertsteuersätze:

	Bis 31. Dez. 2023	Neu ab 1. Jan. 2024
Standardsteuersatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz Beherbergung	3.7%	3.8%

Ebenfalls wurde die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten angepasst.

Für periodenübergreifende Leistungen wie Wartungs- und Serviceverträge, Telekommunikationsverträge, Abonnements usw. müssen auf der Rechnung das Entgelt auf den Leistungszeitraum vor und nach dem 1. Januar 2024 aufgeteilt und die massgeblichen Steuersätze entsprechend aufgeführt werden. Massgebend für den Steuersatz ist das Datum der Leistungserbringung und nicht das Datum der Rechnungsstellung. Die Steuerverwaltung empfiehlt für Aufträge, die per Ende 2023 noch nicht abgeschlos-

sen sind und sich ins Jahr 2024 ziehen, Teilrechnungen bereits korrekt abzugrenzen und evtl. zu versenden.



**Empfehlung:** Aufträge per Ende 2023 in Teilrechnungen und Arbeitsbeschrieben detailliert abgrenzen. Die angefangenen Leistungen müssen nach Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/-raum genau aufgeführt werden.

Die Bezugssteuer unterliegt den gleichen Bedingungen für periodenübergreifende Leistungen.

Als Beispiel: Das Softwareunternehmen Bite AG mit Sitz in Hannover stellt der Meier AG in Weinfeld am 5. April 2024 Rechnung über CHF 7 000 für Software-Programmierung vom 1. August 2023 bis 31. März 2024.

Splittet das Softwareunternehmen die Beträge nicht auf die Jahre auf, hat die Meier AG den gesamten Betrag von CHF 7 000 zum neuen MwSt.-Satz von 8.1% zu versteuern.

Bei Vorauszahlungen gilt ebenfalls das Datum der Leistungserstellung. Wird beispielsweise bei einem Bauprojekt bereits 2023 eine Rechnung gestellt und bezahlt, das Objekt aber erst 2024 errichtet, gilt der neue Mehrwertsteuersatz von 8.1%.

Retouren oder Rückgängigmachen von Leistungen werden zum Satz, der auf der Rechnung ausgeführt ist, ausbezahlt oder gutgeschrieben.

Ist aus der Rechnung nicht klar erkennbar, wann Leistungen in welchem Umfang erbracht wurden und welcher Anteil des Entgelts auf die jeweiligen Leistungen entfällt, unterliegt die Gesamtleistung dem höheren Steuersatz.

### Welche Massnahmen sind bereits heute zu treffen?

In Hinblick auf periodenübergreifende Leistungen sollte mit den notwendigen Anpassungen bereits heute begonnen werden. Nicht nur in Buchhaltungs- und Fakturierungssystemen muss die Satzänderung geplant werden, sondern zu denken ist auch an:

- Anpassung von Rechnungsvorlagen
- Möglichkeit der Abrechnung von aktuellen und neuen Steuersätzen auf derselben Rechnung prüfen
- Anpassung von AGBs, Preislisten und Verträgen, auch auf der Webseite
- Information und Schulung von Mitarbeitenden im Einkaufs- und Beschaffungsbereich, im Verkauf und Vertrieb sowie der Buchhaltung

Mitglied TREUHAND | SUISSE

AG | Giger Treuhand

Profis, die sich lohnen.

Alte Landstrasse 24  
CH-8596 Scherzingen  
Tel. +41 (0)71 672 18 18  
www.gigertreuhand.ch

Langfeldstrasse 88  
CH-8500 Frauenfeld  
Tel. +41 (0)52 728 60 00  
info@gigertreuhand.ch

Fragen? Gerne beraten wir Sie: AG Giger Treuhand, Frauenfeld und Scherzingen · [www.gigertreuhand.ch](http://www.gigertreuhand.ch)